



BESCHLUSSVORLAGE

FB 42

Tagesordnungspunkt: 2

**Naturschutz;
Antrag der Gemeinde Wörth auf Herausnahme eines Bereichs bei
Hofsingelding**

Anlage(n):

Antrag der Gemeinde Wörth vom 20.12.2016 mit Anlagen
Nachtrag der Gemeinde Wörth vom 04.07.2017
Schreiben der Gemeinde Wörth vom 11.06.2018 mit Anlagen
Übersichtskarte Landschaftsschutzgebiet
Zusammenfassung des Verfahrens durch Verwaltung
Entwurf der Änderungsverordnung
Übersichtskarte M:1_10.000
Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange mit Auflagen/ Einwendungen (3)

Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Claudia
Lex

Zi.Nr.: 132

Tel. 08122/58 1244
claudia.lex@lra-ed.de

Erding, 27.02.2019
Az.:

Ausschuss für Struktur, Verkehr und Umwelt am 11.03.2019

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Struktur, Verkehr und Umwelt empfiehlt dem Kreistag:

Der Herausnahme des beantragten Bereichs bei Hofsingelding aus dem Landschaftsschutzgebiet „Sempt- und Schwillachtal“ wird grundsätzlich zugestimmt, wenn die Bauleitplanung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs genehmigungsfähig ist.



LANDKREIS
ERDING

Vorlagebericht:

In seiner Sitzung am 16.07.2018 hat der Kreistag mit 51:0 Stimmen beschlossen, dass der Herausnahme des beantragten Bereichs bei Hofsingelding aus dem Landschaftsschutzgebiet „Sempt- und Schwillachtal“ grundsätzlich zugestimmt und die Verwaltung mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt wird. Die endgültige Herausnahme stehe aber unter dem Vorbehalt, dass die Bauleitplanung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs genehmigungsfähig ist.

Das Anhörungsverfahren wurden durchgeführt, die 3 betroffenen Gemeinden (Moosinning, Ottenhofen, Pastetten), die Stadt Erding sowie 22 Fachstellen, Verbände und Versorgungsbetriebe wurden um Abgabe einer Stellungnahme zur beantragten Änderung gebeten.

Es gingen insgesamt 11 Äußerungen ein, die restlichen 15 Stellen äußerten sich nicht, sodass von dortiger Seite Einverständnis unterstellt werden kann.

8 der abgegebenen Stellungnahmen beinhalten keine Einwände bzw. erklärten Einverständnis, 2 (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege) machten Auflagen geltend und 1 Stellungnahme (Bund Naturschutz, Kreisgruppe Erding) lehnt die Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet ab.

Einwände Fachstellen und Verbände

1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erding (Stellungnahme vom 12.09.2018)

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erding hat folgende Punkte vorgebracht:

Die Herausnahme der Fläche aus dem LSG führt im ersten Schritt zu keinen Nachteilen für landwirtschaftliche Betriebe und deren Tätigkeit. Allerdings darf durch die angesprochene geplante Wohnbebauung kein Nachteil für landwirtschaftliche Betriebe entstehen. Geplante Vorhaben sind daher mit dem AELF abzustimmen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen der Bauleitplanung wird bzgl. Geruchs- und Lärmbelästigungen auch das Sachgebiet Immissionsschutz beteiligt, sodass etwaige Nachteile für landwirtschaftliche Betriebe in diesem Zusammenhang abgearbeitet werden.

2. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Stellungnahme vom 12.09.2018)

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat folgende Punkte vorgebracht:

Wegen der bekannten Bodendenkmäler in der Umgebung und wegen der siedlungsgünstigen Topographie des Planungsgebiets sind in den betroffenen Bereichen weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Das am südlichen Ortsrand von Hofsingelding nahe dem westlichen Terrassenrand der Sempt gelegene Plangebiet befindet sich nicht nur nahe einer 1482 als „Hofsingeldinga“ erstmals belegte Hofstelle, sondern in einem seit vor- und frühgeschichtlicher Zeit intensiv und be-



vorzugt besiedeltem Siedlungsraum. Beiderseits von Sempt und Schwillach muss insbesondere an den Terrassenrändern mit hoher Wahrscheinlichkeit mit weiteren bislang unbekanntem Bodendenkmälern gerechnet werden. Die LSG-VO bot bislang einen gewissen Veränderungsschutz für diesen wertvollen Natur- und Kulturraum. In den Änderungsbereichen wird eine Bebauung in jedem Falle nur unter Beachtung des bestehenden Erlaubnisvorbehaltes nach Art. 7.1 DSchG möglich sein.

Für Bodeneingriffe jeglicher Art ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Vorgaben betreffen die Aufstellung eines Bebauungsplans und werden an die Gemeinde Wörth weitergegeben.

3. Bund Naturschutz- Kreisgruppe Erding (Stellungnahme vom 16.09.2018)

Der Bund Naturschutz, Kreisgruppe Erding, hat folgende Punkte vorgebracht:

Die geplanten Änderungen widersprechen dem Schutzziel und dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets. Ein LSG soll eine Beliebigkeit von Planungen verhindern und die Landschaft mit ihren Funktionen schützen.

Eine nachvollziehbare und überzeugende Begründung fehlt, auch die rechtlichen Voraussetzungen sind nicht gegeben. Weder der Bedarf ist begründet, noch dargelegt, warum die Planungen nicht an anderer Stelle außerhalb des LSG erfolgen können, z. B. in den Hauptorten Wörth oder Hörlkofen.

Werden Flächen herausgenommen, so wäre eine Erweiterung des LSG in mindestens der gleichen Größe an anderer Stelle vorzunehmen.

Stellungnahme der Verwaltung:

3.1 Widerspruch zu Schutzzweck

Nach § 3 der LSV-VO ist Schutzzweck des LSG, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, insbesondere die Quellbereiche sowie Bruchwald-, Röhricht- und Streuwiesenflächen zu erhalten, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu bewahren, insbesondere den prägnanten Talraum mit seinen naturnahen Wasserläufen und Quellmoorkomplexen samt uferbegleitenden Gehölzbestände zu sichern und die besondere Bedeutung für die Erholung zu gewährleisten.

Die Flur Nr. 2865/3 ist bereits vollständig mit einem geteerten Zufahrtsweg versiegelt und dient der Erschließung der Flur Nr. 2865/2, welche mit einem Einfamilienhaus bebaut ist. Die Flur Nr. 2865/1 wird als Bolzplatz mit einem Rasenuntergrund genutzt. Diese Flächen sind bereits Bestandteil des bestehenden Bebauungsplans.

Bei der betroffenen Teilfläche der Flur Nr. 2865/0 handelt es sich um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche, die in den vergangenen Jahren als Acker und Grünland genutzt wurde. Des Weiteren verläuft auf dieser Teilfläche eine Freileitung in Nord-Süd-Richtung.



Die Flächen grenzen im Nordosten direkt an den Ort Hofsingelding an, im Westen verläuft die Riexinger Straße. Im Südosten wird die Teilfläche der Flur Nr. 2865/0 durch einen landschaftsbildprägenden und biotopkartierten Auwaldstreifen entlang eines namenlosen Semptzulaufes begrenzt, zu dem ein 20 m breiter Schutzstreifen eingehalten wird.

Der Schutzzweck des Landschaftsgebiets ist somit nicht berührt.

3.2 Fehlende Begründung

Die Gemeinde Wörth hat in ihren Schreiben vom 20.12.2016 sowie vom 04.07.2017 ausführlich erläutert, dass die Suche nach geeigneten Flächen sich seit vielen Jahren sehr schwierig gestaltet. Es sind zwar durchaus interessante Areale vorhanden und in der Flächennutzungsplanung der Gemeinde berücksichtigt, jedoch stehen diese nicht zur Verfügung. Die Bevölkerungszahlen der Gemeinde stagnieren bzw. sind teilweise rückläufig. Zu den vier Hauptorten Wörth, Hörlkofen, Hofsingelding sowie Wifling wird erläutert, welche Flächen weshalb nicht zur Verfügung stehen.

Diese Unterlagen wurden den Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme nicht übermittelt, lagen jedoch während der Auslegung aus und waren während der Geschäftszeiten zugänglich.

3.3 Erweiterung des Schutzgebiets an anderer Stelle

Da keine grundlegende Verpflichtung zur Schutzgebietsausweisung besteht, muss das Schutzgebiet bei einer Herausnahme nicht an anderer Stelle erweitert werden.

Private Einwände

Die gemäß Art. 52 Abs. 2 BayNatSchG erforderliche öffentliche Auslegung wurde im Landratsamt Erding und in der Gemeinde Wörth vom 05.11. bis 04.12.2018 durchgeführt. In dieser Zeit wurden keine Einwände vorgebracht.

Abschließende Bewertung

Nach eingehender Bewertung der Antragsbegründung und der im Verfahren vorgebrachten Bedenken und Anregungen bestehen keine substantiellen Hinderungsgründe, die der beantragten Änderung der Schutzgebietsgrenzen entgegenstehen.

Die Gemeinde Wörth wird das Bauleitplanverfahren einleiten. Die Verordnung über die Herausnahme wird jedoch erst bekannt gemacht und tritt damit erst dann in Kraft, wenn absehbar ist, dass die Bauleitplanung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs genehmigungsfähig ist.